

Amtsblatt der Europäischen Union

C 86



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang
23. März 2013

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Gerichtshof der Europäischen Union		
2013/C 86/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 79, 16.3.2013	1
V <i>Bekanntmachungen</i>		
GERICHTSVERFAHREN		
Gerichtshof		
2013/C 86/02	Rechtssache C-12/11: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 31. Januar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Dublin Metropolitan District Court — Irland) — Denise McDonagh/Ryanair Ltd (Luftverkehr — Verordnung (EG) Nr. 261/2004 — Begriff „außergewöhnliche Umstände“ — Verpflichtung zur Unterstützung von Fluggästen im Fall der Annullierung eines Fluges wegen „außergewöhnlicher Umstände“ — Vulkanausbruch, der zur Schließung des Luftraums führt — Ausbruch des isländischen Vulkans Eyjafjallajökull)	2
2013/C 86/03	Rechtssache C-26/11: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 31. Januar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Grondwettelijk Hof — Belgien) — Belgische Petroleum Unie VZW u. a./Belgische Staat (Richtlinie 98/70/EG — Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen — Art. 3 bis 5 — Umweltbezogene Kraftstoffspezifikationen — Richtlinie 98/34/EG — Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft — Art. 1 und 8 — Begriff der „technischen Vorschrift“ — Übermittlungspflicht für Entwürfe technischer Vorschriften — Nationale Regelung, wonach Erdölgesellschaften, die Otto- und/oder Dieselmotorkraftstoffe auf den Markt bringen, in demselben Kalenderjahr ebenfalls eine bestimmte Menge Biokraftstoffe auf den Markt bringen müssen)	2

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

2013/C 86/04	Rechtssache C-175/11: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 31. Januar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland — Irland) — H.I.D., B.A./Refugee Applications Commissioner, Refugee Appeals Tribunal, Minister for Justice, Equality and Law Reform, Irland, Attorney General (Vorabentscheidungsersuchen — Gemeinsames europäisches Asylsystem — Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft — Richtlinie 2005/85/EG — Art. 23 — Möglichkeit einer vorrangigen Bearbeitung von Asylanträgen — Nationales Verfahren, das für die Prüfung von Anträgen, die von Personen gestellt wurden, die einer nach der Staatsangehörigkeit oder dem Herkunftsland bestimmten Gruppe von Personen angehören, ein vorrangiges Verfahren vorsieht — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Art. 39 der Richtlinie 2005/85 — Begriff „Gericht“ oder „Tribunal“ im Sinne dieser Vorschrift)	3
2013/C 86/05	Rechtssache C-301/11: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 31. Januar 2013 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande (Steuerrecht — Verlegung des steuerlichen Sitzes — Niederlassungsfreiheit — Art. 49 AEUV — Besteuerung nicht realisierter Wertzuwächse — Sofortige Wegzugsteuer)	4
2013/C 86/06	Rechtssache C-394/11: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 31. Januar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen der Komisia za zashtita ot diskriminatsia — Bulgarien) — Valeri Hariev Belov/CHEZ Elektro Bulgaria AD u. a. (Vorabentscheidungsersuchen — Art. 267 AEUV — Begriff „nationales Gericht“ — Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	4
2013/C 86/07	Rechtssache C-396/11: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. Januar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Constanța — Rumänien) — Ministerul Public — Parchetul de pe lângă Curtea de Apel Constanța, in dem Verfahren betreffend die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle gegen Ciprian Vasile Radu (Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Europäischer Haftbefehl und Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Zur Strafverfolgung ausgestellter Europäischer Haftbefehl — Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung)	5
2013/C 86/08	Rechtssache C-642/11: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 31. Januar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna — Bulgarien) — Stroy trans EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane I upravlenie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Grundsatz der Steuerneutralität — Recht auf Vorsteuerabzug — Versagung — Art. 203 — Ausweisung der Mehrwertsteuer auf der Rechnung — Steueranspruch — Vorliegen eines steuerpflichtigen Umsatzes — Identische Beurteilung im Hinblick auf den Aussteller der Rechnung und ihren Empfänger — Erforderlichkeit)	5
2013/C 86/09	Rechtssache C-643/11: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 31. Januar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna — Bulgarien) — LVK — 56 EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane I upravlenie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Grundsatz der Steuerneutralität — Recht auf Vorsteuerabzug — Versagung — Art. 203 — Ausweisung der Mehrwertsteuer in der Rechnung — Steueranspruch — Vorliegen eines steuerpflichtigen Umsatzes — Identische Beurteilung im Hinblick auf den Aussteller einer Rechnung und ihren Empfänger — Notwendigkeit)	6
2013/C 86/10	Rechtssache C-496/12: Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Prešove (Slowenien), eingereicht am 6. November 2012 — Spoločenstvo vlastníkov bytov MYJAVA/Podtatranská vodárenská prevádzková spoločnosť, a.s.	7
2013/C 86/11	Rechtssache C-595/12: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 19. Dezember 2012 — Loredana Napoli/Ministero della Giustizia — Dipartimento Amministrazione Penitenziaria	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 86/12	Rechtssache C-597/12 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. Dezember 2012 von Isdin, SA. gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 9. Oktober 2012 in der Rechtssache T-366/11, Bial-Portela & C ^a , SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	8
2013/C 86/13	Rechtssache C-599/12: Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank van eerste aanleg te Brugge (Belgien), eingereicht am 20. Dezember 2012 — Jetair NV, BTW- <i>eenheid</i> BTWE Travel4you/FOD Financiën	9
2013/C 86/14	Rechtssache C-604/12: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 27. Dezember 2012 — HN/Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland and the Attorney General	9
2013/C 86/15	Rechtssache C-617/12: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) Patents Court (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 18. Dezember 2012 — Astrazeneca AB/Comptroller-General of Patents	10
2013/C 86/16	Rechtssache C-11/13: Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts (Deutschland) eingereicht am 10. Januar 2013 — Bayer CropScience AG	10
2013/C 86/17	Rechtssache C-17/13: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 14. Januar 2013 — Alpina River Cruises GmbH und Nicko Tours GmbH/Ministero delle infrastrutture e dei trasporti — Capitaneria di Porto di Chioggia	10
2013/C 86/18	Rechtssache C-19/13: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 15. Januar 2013 — Ministero dell'Interno/Fastweb SpA	11
2013/C 86/19	Rechtssache C-20/13: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 15. Januar 2013 — Daniel Unland gegen Land Berlin	11
2013/C 86/20	Rechtssache C-22/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli (Italien), eingereicht am 17. Januar 2013 — Mascolo/Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca	12
2013/C 86/21	Rechtssache C-35/13: Vorabentscheidungsersuchen des Corte Suprema di Cassazione (Italien), eingereicht am 24. Januar 2013 — ASS.I.CA. und Krafts Foods Italia SpA/Associazioni fra produttori per la tutela del „Salame Felino“ u. a.	13
2013/C 86/22	Rechtssache C-54/13 P: Rechtsmittel der Bundesrepublik Deutschland gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 21. November 2012 in der Rechtssache T-270/08, Bundesrepublik Deutschland gegen Europäische Kommission, eingelegt am 31. Januar 2013	14

Gericht

2013/C 86/23	Rechtssache T-269/00: Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2013 — Sagar/Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia — Entscheidung, mit der die Beihilferegelung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der ausgezahlten Beihilfen angeordnet wird — Klage, die offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrt)	15
--------------	---	----



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 86/24	Rechtssache T-272/00: Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2013 — Barbini u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia — Entscheidung, mit der die Beihilferegelung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der ausgezahlten Beihilfen angeordnet wird — Klage, die teils offensichtlich unzulässig ist und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrt)	15
2013/C 86/25	Rechtssache T-273/00: Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2013 — Unindustria u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia — Entscheidung, mit der die Beihilferegelung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der gezahlten Beihilfen angeordnet wird — Klage, die offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrt)	16
2013/C 86/26	Rechtssache T-368/11 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 1. Februar 2013 — Travetanche Injection/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Abweisung der Klage — Erledigung)	16
2013/C 86/27	Rechtssache T-551/11: Beschluss des Gerichts vom 5. Februar 2013 — BSI/Rat (Nichtigkeitsklage — Dumping — Ausweitung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Malaysia versandte Einfuhren dieser Produkte — Unabhängiger Importeur — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Fehlende individuelle Betroffenheit — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Unzulässigkeit)	17
2013/C 86/28	Rechtssache T-347/12 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. Januar 2013 von Dana Mocová gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Juni 2012 in der Rechtssache F-41/11, Mocová/Kommission	17
2013/C 86/29	Rechtssache T-1/13: Klage, eingereicht am 4. Januar 2013 — Advance Magazine Publishers/HABM — Montres Tudor (GLAMOUR)	18
2013/C 86/30	Rechtssache T-12/13: Klage, eingereicht am 4. Januar 2013 — Sherwin-Williams Sweden/HABM — Akzo Nobel Coatings International (ARTI)	18
2013/C 86/31	Rechtssache T-13/13: Klage, eingereicht am 3. Januar 2013 — MasterCard International/HABM — Nehra (surfpin)	19
2013/C 86/32	Rechtssache T-14/13: Klage, eingereicht am 3. Januar 2013 — Seal Trademarks/HABM — Exel Composites (XCEL)	19
2013/C 86/33	Rechtssache T-26/13: Klage, eingereicht am 18. Januar 2013 — dm-drogerie markt/HABM — Semtee (CALDEA)	20
2013/C 86/34	Rechtssache T-27/13: Klage, eingereicht am 23. Januar 2013 — Elan/Kommission	20
2013/C 86/35	Rechtssache T-31/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. Januar 2013 von Vincent Bouillez gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. November 2012 in der Rechtssache F-75/11, Bouillez/Rat	22



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

*(2013/C 86/01)***Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

Abl. C 79, 16.3.2013

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 71, 9.3.2013

Abl. C 63, 2.3.2013

Abl. C 55, 23.2.2013

Abl. C 46, 16.2.2013

Abl. C 38, 9.2.2013

Abl. C 32, 2.2.2013

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 31. Januar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Dublin Metropolitan District Court — Irland) — Denise McDonagh/Ryanair Ltd

(Rechtssache C-12/11) ⁽¹⁾

(Luftverkehr — Verordnung (EG) Nr. 261/2004 — Begriff „außergewöhnliche Umstände“ — Verpflichtung zur Unterstützung von Fluggästen im Fall der Annullierung eines Fluges wegen „außergewöhnlicher Umstände“ — Vulkanausbruch, der zur Schließung des Luftraums führt — Ausbruch des isländischen Vulkans Eyjafjallajökull)

(2013/C 86/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Dublin Metropolitan District Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Denise McDonagh

Beklagte: Ryanair Ltd

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Dublin Metropolitan District Court — Auslegung und Gültigkeit der Art. 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46, S. 1) — Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ im Sinne der Verordnung — Reichweite — Annullierung des Fluges wegen der Schließung des europäischen Luftraums aufgrund des Ausbruchs des isländischen Vulkans Eyjafjallajökull

Tenor

1. Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass Umstände wie die Schließung eines Teils des europäischen Luftraums nach dem Ausbruch des Vulkans Eyjafjallajökull „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Verordnung darstellen, die die Luftfahrtunternehmen nicht von ihrer Betreuungspflicht gemäß den Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und 9 der Verordnung entbinden.

Die Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und 9 der Verordnung Nr. 261/2004 sind dahin auszulegen, dass im Fall der Annullierung eines Fluges wegen „außergewöhnlicher Umstände“ von einer Dauer, wie sie im Ausgangsverfahren gegeben ist, der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Pflicht zur Betreuung der Fluggäste nachzukommen ist, ohne dass dies die Gültigkeit dieser Bestimmungen berührt.

2. Ein Fluggast kann jedoch als Entschädigung dafür, dass das Luftfahrtunternehmen seiner Betreuungspflicht nach den Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und 9 der Verordnung Nr. 261/2004 nicht nachgekommen ist, nur solche Beträge erstattet bekommen, die sich in Anbetracht der dem jeweiligen Fall eigenen Umstände als notwendig, angemessen und zumutbar erweisen, um den Ausfall der Betreuung des Fluggasts durch das Luftfahrtunternehmen auszugleichen, was zu beurteilen Sache des nationalen Gerichts ist.

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 12.3.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 31. Januar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Grondwettelijk Hof — Belgien) — Belgische Petroleum Unie VZW u. a./Belgische Staat

(Rechtssache C-26/11) ⁽¹⁾

(Richtlinie 98/70/EG — Qualität von Otto- und Dieselmotoren — Art. 3 bis 5 — Umweltbezogene Kraftstoffspezifikationen — Richtlinie 98/34/EG — Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft — Art. 1 und 8 — Begriff der „technischen Vorschrift“ — Übermittlungspflicht für Entwürfe technischer Vorschriften — Nationale Regelung, wonach Erdölgesellschaften, die Otto- und/oder Dieselmotoren auf den Markt bringen, in demselben Kalenderjahr ebenfalls eine bestimmte Menge Biokraftstoffe auf den Markt bringen müssen)

(2013/C 86/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Grondwettelijk Hof (Verfassungsgerichtshof)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Belgische Petroleum Unie VZW, Continental Tanking Company NV, Belgische Olie Maatschappij NV, Octa NV, Van Der Sluijs Group Belgium NV, Belgomazout Liège NV, Martens Energie NV, Transcor Oil Services NV, Mabanaf BV, Belgomine NV, Van Raak Distributie NV, Bouts NV, Gabriels & Co NV, Joassin René NV, Orion Trading Group NV, Petrus NV, Argosoil Belgium NV

Beklagter: Belgische Staat

Beteiligte: Belgian Bioethanol Association VZW, Belgian Biodiesel Board VZW

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Grondwettelijk Hof — Auslegung der Art. 4 Abs. 3 EUV, 26 Abs. 2, 28, 34, 35 und 36 AEUV, 3, 4 und 5 der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350, S. 58) sowie des Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204, S. 37) — Nationale Regelung, wonach Erdölgesellschaften, die Kraftstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen, im selben Kalenderjahr ebenfalls eine bestimmte Menge Bioethanol, pur oder in der Form von Bio-ETBE, und Fettsäuremethylester (FAME) in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen müssen

Tenor

- Die Art. 3 bis 5 der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates in der durch die Richtlinie 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, wonach gemäß dem Ziel der Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen im Verkehrssektor, das den Mitgliedstaaten von den Richtlinien 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor, 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG und der Richtlinie 2009/30 aufgegeben wurde, Erdölgesellschaften, die Otto- und/oder Dieselmotorkraftstoffe auf den Markt bringen, in demselben Kalenderjahr ebenfalls eine bestimmte Menge Biokraftstoffe durch Beimischung zu diesen Produkten auf den Markt bringen müssen, nicht entgegenstehen, wenn diese Menge in Prozenten der Gesamtmenge dieser jährlich von ihnen auf den Markt gebrachten Produkte berechnet wird und diese Prozentsätze mit den von der Richtlinie 98/70 in der durch die Richtlinie 2009/30 geänderten Fassung festgesetzten maximalen Grenzwerten in Einklang stehen.
- Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der

durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 erster Gedankenstrich dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass er nicht die Mitteilung des Entwurfs einer nationalen Regelung verlangt, wonach Erdölgesellschaften, die Otto- und/oder Dieselmotorkraftstoffe auf den Markt bringen, in demselben Kalenderjahr ebenfalls bestimmte Mengen Biokraftstoffe auf den Markt bringen müssen, wenn dieser Entwurf, nachdem er in Anwendung dieses Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 1 mitgeteilt worden war, geändert worden ist, um die Stellungnahme der Kommission zu diesem Entwurf zu berücksichtigen, und der so geänderte Entwurf anschließend der Kommission übermittelt worden ist.

(¹) ABl. C 113 vom 9.4.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 31. Januar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland — Irland) — H.I.D., B.A./Refugee Applications Commissioner, Refugee Appeals Tribunal, Minister for Justice, Equality and Law Reform, Irlande, Attorney General

(Rechtssache C-175/11) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Gemeinsames europäisches Asylsystem — Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft — Richtlinie 2005/85/EG — Art. 23 — Möglichkeit einer vorrangigen Bearbeitung von Asylanträgen — Nationales Verfahren, das für die Prüfung von Anträgen, die von Personen gestellt wurden, die einer nach der Staatsangehörigkeit oder dem Herkunftsland bestimmten Gruppe von Personen angehören, ein vorrangiges Verfahren vorsieht — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Art. 39 der Richtlinie 2005/85 — Begriff „Gericht“ oder „Tribunal“ im Sinne dieser Vorschrift)

(2013/C 86/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Ireland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: H.I.D., B.A.

Beklagte: Refugee Applications Commissioner, Refugee Appeals Tribunal, Minister for Justice, Equality and Law Reform, Irlande, Attorney General

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — High Court of Ireland (Irland) — Auslegung der Art. 23 und 39 der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326, S. 13) — Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft — Vereinbarkeit eines nationalen Verfahrens, das die Anwendung eines beschleunigten oder vorrangigen

Prüfungsverfahrens für eine nach der Staatsangehörigkeit oder dem Herkunftsland des Asylbewerbers bestimmte Kategorie von Asylanträge vorsieht, mit dem Unionsrecht — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf — Begriff des „Gerichts“ im Sinne von Art. 267 AEUV

Tenor

1. Art. 23 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, die Prüfung bestimmter Kategorien von Asylanträgen, die nach der Staatsangehörigkeit oder dem Herkunftsland des Asylbewerbers festgelegt sind, unter Beachtung der in Kapitel II dieser Richtlinie genannten Grundsätze und Garantien in einem beschleunigten oder vorrangigen Verfahren durchzuführen.
2. Art. 39 der Richtlinie 2005/85 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, die einem Asylbewerber die Möglichkeit bietet, entweder gegen die Entscheidung der Asylbehörde ein Rechtsmittel bei einem Gericht oder Tribunal wie dem Refugee Appeals Tribunal (Irland) einzulegen und gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel bei einem höheren Gericht wie dem High Court (Irland) einzulegen oder die Gültigkeit der Entscheidung der Asylbehörde vor dem High Court anzufechten, gegen dessen Urteile ein Rechtsmittel zum Supreme Court (Irland) möglich ist.

(¹) ABl. C 204 vom 9.7.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 31. Januar 2013 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-301/11) (¹)

(Steuerrecht — Verlegung des steuerlichen Sitzes — Niederlassungsfreiheit — Art. 49 AEUV — Besteuerung nicht realisierter Wertzuwächse — Sofortige Wegzugsteuer)

(2013/C 86/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und W. Roels)

Beklagter: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. Wissels, J. Langer und M. de Ree)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und K. Petersen),

Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: A. Rubio González) und Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Auslegung von Art. 49 AEUV — Wegzugsteuer für Unternehmen, die ihren steuerlichen Sitz in den Niederlanden aufgeben — Besteuerung nicht realisierter Wertzuwächse eines Unternehmens bei Änderung des Sitzes, Umzug der ständigen Niederlassung oder Übertragung seines Vermögens in einen anderen Mitgliedstaat

Tenor

1. Das Königreich der Niederlande hat durch den Erlass und die Beibehaltung einer nationalen Regelung, die die Besteuerung nicht realisierter Wertzuwächse bei der Verlagerung eines Unternehmens oder der Verlegung des satzungsmäßigen oder tatsächlichen Sitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat vorsieht, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 49 AEUV verstoßen.
2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten.
3. Die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 252 vom 27.8.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 31. Januar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen der Komisia za zashtita ot diskriminatsia — Bulgarien) — Valeri Hariev Belov/CHEZ Elektro Balgaria AD u. a.

(Rechtssache C-394/11) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 267 AEUV — Begriff „nationales Gericht“ — Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2013/C 86/06)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Komisia za zashtita ot diskriminatsia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Valeri Hariev Belov

Beklagte: CHEZ Elektro Balgaria AD, Lidia Georgieva Dimitrova, Roselina Dimitrova Kostova, Kremena Stoyanova Stoyanova, CHEZ Razpredelenie Balgaria AD, Ivan Kovarzhchik, Atanas Antonov Dandarov, Irzhi Postolka, Vladimir Marek, Darzhavna Komisia po energiyno i vodno regulirane

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Komisia za zashtita ot diskriminatsia — Auslegung von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und b, Art. 3 Abs. 1 Buchst. h, und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungssatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180, S. 22), von Art. 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des 29. Erwägungsgrund und der Art. 1 und 13 Abs. 1 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates (ABl. L 114, S. 64), von Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG — Erklärungen zu Stilllegungen und Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen (ABl. L 176, S. 37) und von Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211, S. 55) — Verwaltungspraxis, wonach dem Elektrizitätsverteilungsunternehmen die Freiheit eingeräumt wird, in Roma-Bezirken Stromzähler an Strommasten in einer für die Verbraucher unzugänglichen Höhe anzubringen, die den Verbrauchern in diesen Bezirken keine Sicht auf den Zähler erlaubt, während die Stromzähler in anderen als den Roma-Bezirken in einer zugänglichen Höhe angebracht sind — Recht oder Interesse des Enderbrauchers des Stroms, regelmäßig die Anzeigen des Stromzählers zu überprüfen — Beweislast bei Diskriminierung

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der von der Komisia za zashtita ot diskriminatsia in ihrer Vorlageentscheidung vom 19. Juli 2011 gestellten Fragen nicht zuständig.

(¹) ABl. C 298 vom 8.10.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. Januar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Constanța — Rumänien) — Ministerul Public — Parchetul de pe lângă Curtea de Apel Constanța, in dem Verfahren betreffend die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle gegen Ciprian Vasile Radu

(Rechtssache C-396/11) (¹)

(Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Europäischer Haftbefehl und Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Zur Strafverfolgung ausgestellter Europäischer Haftbefehle — Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung)

(2013/C 86/07)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Constanța

Partei des Ausgangsverfahrens

Ciprian Vasile Radu

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Curtea de Apel Constanța — Auslegung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190, S. 1) sowie von Art. 6 EUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere von deren Art. 6, 48 und 52 — Europäischer Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung — Möglichkeit des Vollstreckungsmitgliedstaats, das Ersuchen um Übergabe der gesuchten Person wegen Verstoßes gegen die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und wegen unterlassener oder unvollständiger Durchführung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI durch den Ausstellungsmitgliedstaat abzulehnen

Tenor

Der Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die vollstreckenden Justizbehörden die Vollstreckung eines zur Strafverfolgung ausgestellten Europäischen Haftbefehls nicht mit der Begründung ablehnen können, dass die gesuchte Person vor der Ausstellung dieses Haftbefehls im Ausstellungsmitgliedstaat nicht angehört wurde.

(¹) ABl. C 282 vom 24.9.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 31. Januar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna — Bulgarien) — Stroy trans EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane I upravlenie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

(Rechtssache C-642/11) (¹)

(Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Grundsatz der Steuerneutralität — Recht auf Vorsteuerabzug — Versagung — Art. 203 — Ausweisung der Mehrwertsteuer auf der Rechnung — Steueranspruch — Vorliegen eines steuerpflichtigen Umsatzes — Identische Beurteilung im Hinblick auf den Aussteller der Rechnung und ihren Empfänger — Erforderlichkeit)

(2013/C 86/08)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Stroy trans EOOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane I upravlenie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Administrativen sad Varna — Auslegung von Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Recht auf Vorsteuerabzug — Steuer, die geschuldet wird, weil sie in einer Rechnung ausgewiesen ist, obwohl der Gegenstand der Rechnung weder geliefert noch bezahlt wird — Nachweis der tatsächlichen Bewirkung einer Warenlieferung — Steuerprüfung beim direkten Lieferer des Steuerpflichtigen, die nicht zu einer Berichtigung der Steuer führt

Tenor

1. Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass

— die von einer Person in einer Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer von dieser Person unabhängig davon geschuldet wird, ob ein steuerpflichtiger Umsatz tatsächlich vorliegt;

— allein aus dem Umstand, dass die Steuerverwaltung in einem an den Aussteller dieser Rechnung ergangenen Steuerprüfungsbescheid die von diesem erklärte Mehrwertsteuer nicht berichtigt hat, nicht geschlossen werden kann, dass diese Verwaltung anerkannt hat, dass der Rechnung ein tatsächlich bewirkter steuerpflichtiger Umsatz gegenübersteht.

2. Die Grundsätze der steuerlichen Neutralität, der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes sind dahin auszulegen, dass sie es nicht verwehren, dass dem Empfänger einer Rechnung mangels Vorliegens eines tatsächlich bewirkten steuerpflichtigen Umsatzes das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird, obwohl die vom Aussteller der Rechnung erklärte Mehrwertsteuer in dem an diesen ergangenen Steuerprüfungsbescheid nicht berichtigt wurde. Wird jedoch in Anbetracht von Steuerhinterziehungen oder Unregelmäßigkeiten, die dieser Aussteller begangen hat oder die dem Umsatz, auf den das Recht auf Vorsteuerabzug gestützt wird, vorausgegangen sind, davon ausgegangen, dass dieser Umsatz tatsächlich nicht bewirkt wurde, ist anhand objektiver Gesichtspunkte und ohne dass vom Rechnungsempfänger Nachprüfungen verlangt werden, die ihm nicht obliegen, nachzuweisen, dass der Rechnungsempfänger wusste oder wissen musste, dass dieser Umsatz in eine Hinterziehung von Mehrwertsteuer einbezogen war, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

(¹) ABl. C 80 vom 17.3.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 31. Januar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna — Bulgarien) — LVK — 56 EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane I upravlenie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

(Rechtssache C-643/11) (¹)

(Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Grundsatz der Steuerneutralität — Recht auf Vorsteuerabzug — Versagung — Art. 203 — Ausweisung der Mehrwertsteuer in der Rechnung — Steueranspruch — Vorliegen eines steuerpflichtigen Umsatzes — Identische Beurteilung im Hinblick auf den Aussteller einer Rechnung und ihren Empfänger — Notwendigkeit)

(2013/C 86/09)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: LVK — 56 EOOD

Beklagte: Direktor na Direktsia „Obzhalvane I upravlenie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Administrativen sad Varna — Auslegung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Recht auf Vorsteuerabzug — Beweise für das Eintreten des Steuertatbestands — Praxis der Steuerverwaltung, wonach dem Empfänger einer steuerbaren Lieferung von Gegenständen das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird, wenn nicht belegt wird, dass die Lieferung tatsächlich bewirkt wurde, während in Bezug auf den Lieferer festgestellt wird, dass der Steueranspruch besteht

Tenor

1. Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass

— die von einer Person in einer Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer von dieser Person unabhängig davon geschuldet wird, ob ein steuerpflichtiger Umsatz tatsächlich vorliegt;

— allein aus dem Umstand, dass die Steuerverwaltung in einem an den Aussteller dieser Rechnung ergangenen Steuerprüfungsbescheid die von diesem erklärte Mehrwertsteuer nicht berichtigt hat, nicht geschlossen werden kann, dass diese Verwaltung anerkannt hat, dass der Rechnung ein tatsächlich bewirkter steuerpflichtiger Umsatz gegenübersteht.

2. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass die Art. 167 und 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 sowie die Grundsätze der steuerlichen Neutralität, der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung es nicht verwehren, dass dem Empfänger einer Rechnung mangels Vorliegens eines tatsächlich bewirkten steuerpflichtigen Umsatzes das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird, obwohl die vom Aussteller der Rechnung erklärte Mehrwertsteuer in dem an diesen ergangenen Steuerprüfungsbescheid nicht berichtigt wurde. Wird jedoch in Anbetracht von Steuerhinterziehungen oder Unregelmäßigkeiten, die dieser Aussteller begangen hat oder die dem Umsatz, auf den das Recht auf Vorsteuerabzug gestützt wird, vorausgegangen sind, davon ausgegangen, dass dieser Umsatz tatsächlich nicht bewirkt wurde, ist anhand objektiver Gesichtspunkte und ohne dass vom Rechnungsempfänger Nachprüfungen verlangt werden, die ihm nicht obliegen, nachzuweisen, dass der Rechnungsempfänger wusste oder wissen musste, dass dieser Umsatz in eine Hinterziehung von Mehrwertsteuer einbezogen war, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

(¹) ABl. C 80 vom 17.3.2012.

Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Prešove (Slowenien), eingereicht am 6. November 2012 — Spoločenstvo vlastníkov bytov MYJAVA/Podtatranská vodárenská prevádzková spoločnosť, a.s.

(Rechtssache C-496/12)

(2013/C 86/10)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Krajský súd v Prešove

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Spoločenstvo vlastníkov bytov MYJAVA

Beklagte: Podtatranská vodárenská prevádzková spoločnosť, a.s.

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen von Richtlinien der Europäischen Union wie die der Richtlinie 1999/44/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, der Richtlinie 85/374/EWG (²) des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte sowie anderer Richtlinien zum Verbraucherschutz dahin auszulegen, dass der den Verbrauchern garantierte Schutz auch juristischen Personen zugute kommt, wenn sie im Rahmen der unter diese Richtlinien fallenden Verträge zu einem Zweck handeln, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann?
2. Sind die Bestimmungen von Richtlinien der Europäischen Union wie die der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimm-

ten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter sowie der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte dahin auszulegen, dass mit ihnen eine nationale Rechtsvorschrift wie die im Ausgangsverfahren fragliche nicht vereinbar ist, die im Fall der Feststellung eines Mangels der gelieferten Ware den Rückerstattungsanspruch bei der Klage auf Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge auf die Zeit nach der letzten Ablesung des defekten Wasserzählers vor der Stellung des Antrags beschränkt?

(¹) ABl. L 171, S. 12.

(²) ABl. L 210, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 19. Dezember 2012 — Loredana Napoli/Ministero della Giustizia — Dipartimento Amministrazione Penitenziaria

(Rechtssache C-595/12)

(2013/C 86/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Loredana Napoli

Beklagter: Ministero della Giustizia — Dipartimento Amministrazione Penitenziaria

Vorlagefragen

1. Ist erstens Art. 15 (Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub) der Richtlinie 2006/54/EG (¹) auf den Besuch eines beruflichen Ausbildungskurses anwendbar, der Teil eines Beschäftigungsverhältnisses ist, und ist er dahin auszulegen, dass eine Beschäftigte am Ende des Mutterschaftsurlaubs Anspruch darauf hat, wieder zum selben laufenden Kurs zugelassen zu werden, oder ist er dahin auszulegen, dass die Beschäftigte in den nächsten Kurs eingeschrieben werden kann, auch wenn dieser Kurs zumindest hinsichtlich des Zeitpunkts seines Beginns ungewiss ist?
2. Ist zweitens Art. 2 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2006/54, nach dem jegliche ungünstigere Behandlung im Zusammenhang mit dem Mutterschaftsurlaub als Diskriminierung gilt, dahin auszulegen, dass er einer Beschäftigten einen absoluten Schutz, der auch nicht durch andersartige Interessen beeinträchtigt werden darf, gegen jede erhebliche Ungleichbehandlung garantiert (Gerichtshof, Urteil vom 30. April 1998 in der Rechtssache C-136/95, Thibault [Slg. 1998 I-2011]), so dass er einer innerstaatlichen Regelung entgegensteht, die, indem sie die Entlassung aus einem beruflichen Ausbildungskurs vorschreibt und zugleich die

Möglichkeit der Teilnahme am nächsten Kurs garantiert, das Ziel der Gewährleistung einer angemessenen Ausbildung verfolgt, aber der Beschäftigten die Chance nimmt, zu einem früheren Zeitpunkt gemeinsam mit den männlichen Kollegen aus dem Auswahlverfahren und dem Kurs eine neue Stelle anzunehmen und die entsprechende Vergütung zu erhalten?

3. Ist drittens Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2006/54, wonach eine Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das eine wesentliche berufliche Anforderung darstellt, keine Diskriminierung beinhaltet, dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat zum Nachteil der Beschäftigten, die aufgrund des Mutterschaftsurlaubs keine vollständige Berufsausbildung erhalten konnte, den Einstieg in den Beruf verzögern darf?
4. Ist viertens Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2006/54 unter den oben unter 3. genannten Voraussetzungen, die Anwendbarkeit dieser Bestimmung im dort angeführten Fall einmal unterstellt, in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Entlassung der wegen des Mutterschaftsurlaubs abwesenden Beschäftigten aus dem Kurs vorschreibt und nicht etwa die Abhaltung paralleler Nachschulungen zum Ausgleich des Ausbildungsdefizits, wodurch die Rechte der Beschäftigten und das Allgemeininteresse miteinander in Einklang gebracht würden, auch wenn damit ein entsprechender organisatorischer und finanzieller Aufwand verbunden wäre?
5. Enthält schließlich die Richtlinie 2006/54 unter der Annahme, dass sie der genannten innerstaatlichen Regelung entgegensteht, insoweit vom nationalen Gericht unmittelbar anwendbare Bestimmungen?

(¹) Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204, S. 23).

Rechtsmittel, eingelegt am 19. Dezember 2012 von Isdin, SA, gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 9. Oktober 2012 in der Rechtssache T-366/11, Bial-Portela & C^a, SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-597/12 P)

(2013/C 86/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Isdin, SA (Prozessbevollmächtigte: H. L. Mosback, Advocate, Rechtsanwälte G. Marín Raigal, P. López Ronda und G. Macias Bonilla)

Andere Parteien: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Bial-Portela & C^a, SA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. April 2011 zu bestätigen, mit der der Widerspruch in vollem Umfang zurückgewiesen wurde;
- der Bial-Portela & C^a, SA die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, das Gericht habe Beweismittel verfälscht, da es in Randnr. 34 des angefochtenen Urteils ausgeführt habe, dass „die Beschwerdekammer fehlerhaft festgestellt [hat], dass zwischen den Zeichen keine klangliche Ähnlichkeit besteht“. Die Beschwerdekammer habe jedoch, wie das Gericht ausgeführt habe, nicht fehlerhaft festgestellt, dass zwischen den Zeichen keine klangliche Ähnlichkeit bestehe, sondern fehlerfrei die klangliche Ähnlichkeit der Zeichen geprüft und daraus geschlossen, dass trotz der zwischen den Zeichen bestehenden klanglichen Ähnlichkeiten der jeweilige Gesamtklang der Zeichen unterschiedlich sei. Nach der mit den vorliegenden Ausführungen geltend gemachten Ansicht müsse die genannte Schlussfolgerung der Beschwerdekammer, die vom Gericht verfälscht worden sei, bestätigt werden.

Die Rechtsmittelführerin macht außerdem geltend, das Gericht habe Tatsachen verfälscht, da es in Randnr. 40 des angefochtenen Urteils ausgeführt habe, dass „die Waren der Klasse 3 und ein großer Teil der Waren der Klasse 5 ... normalerweise in der Auslage in Supermärkten vermarktet werden und daher von den Kunden nach einer optischen Begutachtung ihrer Verpackung ausgewählt werden“. Diese tatsächliche Feststellung sei nicht auf Beweise gestützt und verfälsche damit den Sachverhalt, auf den eine Entscheidung hätte gestützt werden müssen. Außerdem sei diese Tatsache von keiner der Parteien vorgetragen worden und habe daher nur berücksichtigt werden können, wenn sie allgemein bekannt gewesen sei (und in Anbetracht der Argumente, die die fehlende Plausibilität dieser Tatsache stützten, würde die Annahme, dass sie eine solche sei, an sich schon auf eine Verfälschung von Tatsachen hinauslaufen). Deshalb könne diese Tatsache nicht als Grundlage für die Feststellung einer Verwechslungsgefahr verwendet werden.

Die Rechtsmittelführerin macht ferner geltend, dass gegen den in Art. 76 Abs. 1 GMV (¹) (früher Art. 74 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 (²)) verankerten Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verstoßen worden sei und das Gericht einen Fehler bei der Anwendung des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b GMV und der einschlägigen Rechtsprechung begangen und dadurch gegen Unionsrecht verstoßen habe. Das Gericht habe keine Gesamtwürdigung der in Rede stehenden Marken unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles vorgenommen.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

(²) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank van eerste aanleg te Brugge (Belgien), eingereicht am 20. Dezember 2012 — Jetair NV, BTW-*eenheid* BTWE Travel4you/FOD Financiën

(Rechtssache C-599/12)

(2013/C 86/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Brugge

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Jetair NV, BTW-*eenheid* BTWE Travel4you

Beklagter: FOD Financiën

Vorlagefragen

1. Darf Belgien seine Rechtsvorschriften dahin ändern, dass es eine von der Steuer befreite Dienstleistung — hier Reisen außerhalb der EU — zu einem Zeitpunkt (1. Dezember 1977) unmittelbar vor dem Inkrafttreten der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (1. Januar 1978) besteuert und damit die Stillhalteklausele des Art. 28 Abs. 3 dieser Richtlinie (Art. 370 der Richtlinie 2006/112) umgeht, der vorsieht, dass diese Reisen nur dann weiterhin besteuert werden dürfen, wenn sie vor dem Inkrafttreten der Sechsten Richtlinie bereits besteuert wurden?
2. Musste Belgien seit dem 13. Juni 1977 (Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinie) die Besteuerung von Reisen außerhalb der EU unterlassen?
3. Verstößt Belgien gegen Art. 309 der Richtlinie 2006/112, wenn es Reisebüros hinsichtlich ihrer Dienstleistungen außerhalb der Gemeinschaft nicht Vermittlern gleichstellt und diese Dienstleistungen dennoch weiterhin besteuert?
4. Verstoßen die Art. 309, 153, 370 und Anhang X der Richtlinie 2006/112 dadurch gegen die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, den Gleichbehandlungsgrundsatz und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die Vorschriften über den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr, u. a. die Art. 43 und 56 EG-Vertrag, dass sie den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht hinsichtlich der Besteuerung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen außerhalb der Gemeinschaft einräumen?

5. Verstößt es gegen die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität der Mehrwertsteuer, dass der belgische Staat durch Königlichen Erlass vom 28. November 1999 in Bezug auf Reisen außerhalb der EU eine Steuerpflicht lediglich für Reisebüros nicht aber für Vermittler vorschrieb?

Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 27. Dezember 2012 — HN/Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland and the Attorney General

(Rechtssache C-604/12)

(2013/C 86/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: HN

Rechtsmittelgegner: Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland and the Attorney General

Vorlagefrage

Gestattet es die Richtlinie 2004/83/EG⁽¹⁾ des Rates, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der guten Verwaltung im Recht der Europäischen Union und insbesondere gemäß Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat, in seinem Recht vorzusehen, dass ein Antrag auf subsidiären Schutzstatus nur geprüft werden kann, wenn der Antragsteller im Einklang mit dem nationalen Recht einen abschlägig beschiedenen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304, S. 2).

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) Patents Court (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 18. Dezember 2012 — AstraZeneca AB/Comptroller-General of Patents

(Rechtssache C-617/12)

(2013/C 86/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Chancery Division) Patents Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: AstraZeneca AB

Beklagte: Comptroller-General of Patents

Vorlagefragen

1. Kann eine schweizerische Genehmigung für das Inverkehrbringen, die nicht nach dem verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß der Richtlinie 2001/83/EG⁽¹⁾ erteilt wurde, sondern von Liechtenstein automatisch anerkannt wurde, die „erste Genehmigung für das Inverkehrbringen“ im Sinne des Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 469/2009⁽²⁾ darstellen?
2. Ist die erste Frage anders zu beantworten, wenn
 - a) die Europäische Arzneimittel-Agentur die Auffassung vertreten hat, dass der Satz klinischer Daten, auf dessen Grundlage die schweizerische Behörde die Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt hat, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen nach der Verordnung Nr. 726/2004⁽³⁾ nicht erfüllt, und/oder wenn
 - b) die schweizerische Genehmigung für das Inverkehrbringen nach ihrer Erteilung ausgesetzt und erst nach Vorlage zusätzlicher Daten wieder in Kraft gesetzt wurde?
3. Falls sich Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 469/2009 nur auf Genehmigungen für das Inverkehrbringen bezieht, die nach dem verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren der Richtlinie 2001/83 erteilt wurden, hat dann der Umstand, dass ein Arzneimittel, das erstmals aufgrund einer schweizerischen Genehmigung für das Inverkehrbringen, die in Liechtenstein automatisch anerkannt und nicht nach der Richtlinie 2001/83 erteilt wurde, im EWR in den Ver-

kehr gebracht wurde, zur Folge, dass für dieses Arzneimittel kein ergänzendes Schutzzertifikat nach Art. 2 der Verordnung Nr. 469/2009 erteilt werden kann?

- (¹) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ABl. L 152, S. 1).
- (³) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts (Deutschland) eingereicht am 10. Januar 2013 — Bayer CropScience AG

(Rechtssache C-11/13)

(2013/C 86/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundespatentgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin und Beschwerdeführerin: Bayer CropScience AG

Vorlagefrage

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung des Art. 3 Abs. 1 und des Art. 1 Nr. 8 und Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1610/96⁽¹⁾ folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Sind die Begriffe Erzeugnis in Art. 3 Abs. 1, Art. 1 Nr. 8 und Wirkstoff in Art. 1 Nr. 3 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass auch ein Safener darunter fällt?

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel; ABl. L 198, S. 30.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 14. Januar 2013 — Alpina River Cruises GmbH und Nicko Tours GmbH/Ministero delle infrastrutture e dei trasporti — Capitaneria di Porto di Chioggia

(Rechtssache C-17/13)

(2013/C 86/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelklägerinnen: Alpina River Cruises GmbH und Nicko Tours GmbH

Rechtsmittelbeklagter: Ministero delle infrastrutture e dei trasporti — Capitaneria di Porto di Chioggia

Vorlagefrage

Ist die Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 ⁽¹⁾ des Rates vom 7. Dezember 1992 dahin auszulegen, dass sie auf Kreuzfahrten anwendbar ist, die zwischen Häfen eines Mitgliedstaats stattfinden, ohne dass in diesen Häfen weitere Passagiere an und von Bord gehen, wenn diese Kreuzfahrten damit beginnen bzw. enden, dass dieselben Passagiere sich im selben Hafen des Mitgliedstaats ein- bzw. ausschiffen?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. L 364, S. 7).

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 15. Januar 2013 — Ministero dell'Interno/Fastweb SpA

(Rechtssache C-19/13)

(2013/C 86/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Ministero dell'Interno

Rechtsmittelgegnerin: Fastweb SpA

Vorlagefrage

- Ist Art. 2d Abs. 4 der Richtlinie 2007/66 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass es in Fällen, in denen ein öffentlicher Auftraggeber — bevor er den Auftrag direkt an einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer vergibt, den er ohne vorherige Veröffentlichung der Bekanntmachung ausgewählt hat — im *Amtsblatt der Europäischen Union* die Bekanntmachung für die Zwecke der Ex-Ante-Transparenz veröffentlicht und für den Abschluss des Vertrags mindestens zehn Tage abgewartet hat, dem nationalen Gericht — automatisch und in jedem Fall — verwehrt ist, den Vertrag für unwirksam zu erklären, auch wenn es einen Verstoß gegen die Vorschriften feststellt, die unter bestimmten Bedingungen die Vergabe des Vertrags ohne Durchführung einer Ausschreibung erlauben?
- Steht Art. 2d Abs. 4 der Richtlinie 2007/66 — wenn er dahin ausgelegt wird, dass er die Möglichkeit ausschließt,

den Vertrag nach nationalem Recht (Art. 122 des Codice del processo amministrativo) für unwirksam zu erklären, obwohl das Gericht einen Verstoß gegen die Vorschriften feststellt, die unter bestimmten Bedingungen die Vergabe des Vertrags ohne Durchführung einer Ausschreibung erlauben — mit den Grundsätzen der Gleichheit der Parteien, der Nichtdiskriminierung und des Schutzes des Wettbewerbs in Einklang und stellt er das in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtbehelf sicher?

⁽¹⁾ Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. L 335, S. 31).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 15. Januar 2013 — Daniel Unland gegen Land Berlin

(Rechtssache C-20/13)

(2013/C 86/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Daniel Unland

Beklagter: Land Berlin

Vorlagefragen

- Ist europäisches Primär- und/oder Sekundärrecht, hier insbesondere die Richtlinie 2000/78/EG ⁽¹⁾, im Sinne eines umfassenden Verbots ungerechtfertigter Diskriminierung wegen des Alters so auszulegen, dass es auch nationale Normen über die Besoldung der Landesrichter erfasst?
- Falls die Frage 1 bejaht wird: Ergibt die Auslegung dieses europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts, dass eine nationale Vorschrift, nach der die Höhe des Grundgehalts eines Richters bei Begründung des Richterverhältnisses und der spätere Anstieg dieses Grundgehältes von seinem Lebensalter abhängt, eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen des Alters darstellt?
- Falls auch die Frage 2 bejaht wird: Steht die Auslegung dieses europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts der Rechtfertigung einer solchen nationalen Vorschrift mit dem gesetzgeberischen Ziel entgegen, die Berufserfahrung und/oder die soziale Kompetenz zu honorieren?

4. Falls auch die Frage 3 bejaht wird: Lässt die Auslegung des europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts, solange keine Implementierung eines diskriminierungsfreien Besoldungsrechts erfolgt ist, eine andere Rechtsfolge zu, als die Diskriminierten rückwirkend gemäß der höchsten Besoldungsstufe ihrer Besoldungsgruppe zu besolden?

Ergibt sich die Rechtsfolge des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot dabei aus dem europäischen Primär- und/oder Sekundärrecht, hier insbesondere aus der Richtlinie 2000/78/EG, selbst oder folgt der Anspruch nur aus dem Gesichtspunkt mangelhafter Umsetzung europarechtlicher Vorgaben nach dem unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch?

5. Steht die Auslegung des europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts einer nationalen Maßnahme entgegen, den (Nach-)Zahlungs- oder Schadensersatzanspruch davon abhängig zu machen, dass die Richter ihn zeitnah geltend gemacht haben?
6. Falls die Fragen 1 bis 3 bejaht werden: Ergibt die Auslegung des europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts, dass ein Überleitungsgesetz, mit dem die Bestandsrichter allein nach dem Betrag ihres gemäß dem alten (diskriminierenden) Besoldungsrecht zum Überleitungsstichtag erworbenen Grundgehalts einer Stufe des neuen Systems zugeordnet werden, und nach welchem sich der weitere Aufstieg in höhere Stufen sodann unabhängig von der absoluten Erfahrungszeit des Richters im Wesentlichen nach den seit Inkrafttreten des Überleitungsgesetzes hinzugewonnenen Erfahrungszeiten bemisst, eine — bis zum jeweiligen Erreichen der höchsten Besoldungsstufe fortdauernde — Perpetuierung der bestehenden Altersdiskriminierung darstellt?
7. Falls auch die Frage 6 bejaht wird: Steht die Auslegung des europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts einer Rechtfertigung dieser unbegrenzt fortdauernden Ungleichbehandlung mit dem gesetzgeberischen Ziel entgegen, nach welchem mit dem Überleitungsgesetz nicht (nur) der zum Überleitungsstichtag bestehende Besitzstand der Bestandsrichter, sondern (auch) die Erwartung des ihnen nach dem alten Besoldungsrecht prognostisch zugewendeten Lebens Einkommens in der jeweiligen Besoldungsgruppe geschützt und Neurichter besser als Bestandsrichter besoldet werden sollen?

Lässt sich die fortdauernde Diskriminierung der Bestandsrichter dadurch rechtfertigen, dass die Regelungsalternative (individuelle Einstufung auch der Bestandsrichter nach Erfahrungszeiten) mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden wäre?

8. Falls in Frage 7 eine Rechtfertigung verneint wird: Lässt die Auslegung des europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts, solange keine Implementierung eines diskriminie-

rungsfreien Besoldungsrechts auch für die Bestandsrichter erfolgt ist, eine andere Rechtsfolge zu, als die Bestandsrichter rückwirkend und fortlaufend gemäß der höchsten Besoldungsstufe ihrer Besoldungsgruppe zu besolden?

9. Falls die Fragen 1 bis 3 bejaht werden und die Frage 6 verneint wird: Ergibt die Auslegung des europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts, dass eine Regelung in einem Überleitungsgesetz, die Bestandsrichtern, welche zum Zeitpunkt der Überleitung ein bestimmtes Lebensalter erreicht hatten, ab einer bestimmten Gehaltsstufe einen schnelleren Gehaltsanstieg verschafft als den zum Überleitungsstichtag jüngeren Bestandsrichtern eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen des Alters darstellt?
10. Falls die Frage 9 bejaht wird: Steht die Auslegung des europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts einer Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung mit dem gesetzgeberischen Ziel entgegen, nach welchem nicht der zum Überleitungsstichtag bestehende Besitzstand, sondern ausschließlich die Erwartung des nach dem alten Besoldungsrecht prognostisch zugewendeten Lebens Einkommens in der jeweiligen Besoldungsgruppe geschützt werden soll?
11. Falls in Frage 10 eine Rechtfertigung verneint wird: Lässt die Auslegung des europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts, solange keine Implementierung eines diskriminierungsfreien Besoldungsrechts auch für die Bestandsrichter erfolgt ist, eine andere Rechtsfolge zu, als allen Bestandsrichtern rückwirkend und fortlaufend denselben Gehaltsanstieg zu verschaffen wie den in Frage 9 genannten privilegierten Richtern?

(¹) Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf; ABl. L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli (Italien), eingereicht am 17. Januar 2013 — Mascolo/Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca

(Rechtssache C-22/13)

(2013/C 86/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Napoli

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Raffaella Mascolo

Beklagter: Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca

Richtlinie 91/533 sowie den in der Richtlinie 91/533 und insbesondere ihrem zweiten Erwägungsgrund erwähnten Zielen?

Vorlagefragen

1. Stellen die dargelegten Rechtsvorschriften im Schulbereich eine gleichwertige Maßnahme im Sinne von Paragraph 5 der Richtlinie 1999/70/EG ⁽¹⁾ dar?
2. Wann ist ein Arbeitsverhältnis als Beschäftigung beim „Staat“ im Sinne von Paragraph 5 der Richtlinie 1999/70, insbesondere auch im Hinblick auf die Wendung „bestimmte Branchen und/oder Arbeitnehmerkategorien“, anzusehen und daher geeignet, andere Rechtsfolgen als private Arbeitsverhältnisse zu rechtfertigen?
3. Umfasst angesichts der Hinweise in Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78/EG ⁽²⁾ und Art. 14 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/54/EG ⁽³⁾ der Begriff „Beschäftigungsbedingungen“ im Sinne von Paragraph 4 der Richtlinie 1999/70 auch die Folgen der rechtswidrigen Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses und ist es für den Fall der Bejahung dieser Frage im Sinne dieses Paragraphs 4 zu rechtfertigen, dass das innerstaatliche Recht für die rechtswidrige Unterbrechung unbefristeter und befristeter Arbeitsverhältnisse gewöhnlich unterschiedliche Folgen vorsieht?
4. Verbieta der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit einem Staat, in einem die Auslegung betreffenden Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union innerstaatliche Rechtsvorschriften bewusst unrichtig darzustellen, und ist das Gericht mangels einer abweichenden, den aus der Unionszugehörigkeit resultierenden Verpflichtungen entsprechenden Auslegung des innerstaatlichen Rechts verpflichtet, dieses Recht, sofern möglich, im Einklang mit der vom Staat vorgetragene Auslegung auszulegen?
5. Umfassen die nach der Richtlinie 91/533/EWG ⁽⁴⁾ und insbesondere ihrem Art. 2 Abs. 1 und 2 Buchst. e für einen Arbeitsvertrag oder ein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen die Angabe, in welchen Fällen sich ein befristeter Arbeitsvertrag in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umwandeln kann?
6. Für den Fall der Bejahung der vorstehenden Frage: Widerspricht eine rückwirkende Änderung des rechtlichen Rahmens, nach der nicht gewährleistet ist, dass der Arbeitnehmer seine Rechte aus der Richtlinie geltend machen oder die Einhaltung der in seinem Einstellungsdocument angeführten Arbeitsbedingungen verlangen kann, Art. 8 Abs. 1 der

- ⁽¹⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43).
- ⁽²⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).
- ⁽³⁾ Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 262, S. 21).
- ⁽⁴⁾ Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288, S. 32).

Vorabentscheidungsersuchen des Corte Suprema di Cassazione (Italien), eingereicht am 24. Januar 2013 — ASS.I.CA. und Krafts Foods Italia SpA/Associazioni fra produttori per la tutela del „Salame Felino“ u. a.

(Rechtssache C-35/13)

(2013/C 86/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte Suprema di Cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: ASS.I.CA. und Krafts Foods Italia SpA.

Kassationsbeschwerdegegner: Associazioni fra produttori per la tutela del „Salame Felino“ u. a.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er ausschließt, dass eine Vereinigung von Herstellern das Recht hat, innerhalb der Gemeinschaft eine geografische Ursprungsbezeichnung ausschließlich zu nutzen, die in einem Mitgliedstaat zur Bezeichnung einer bestimmten Art von Wurst verwendet wird, ohne davor erreicht zu haben, dass dieser Mitgliedstaat eine rechtsverbindliche Maßnahme erlässt, in der die geografischen Grenzen des Herstellungsgebiets, die Spezifikation der Herstellung und etwaige Anforderungen festgelegt sind, die die Hersteller erfüllen müssen, um Anspruch auf die Verwendung der Bezeichnung zu haben?
2. Welche Regelung gilt im Hinblick auf die Verordnung Nr. 2081/92 auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie auf dem Markt eines Mitgliedstaats für eine nicht entsprechend eingetragene geografische Bezeichnung?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208, S. 1).

Rechtsmittel der Bundesrepublik Deutschland gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 21. November 2012 in der Rechtssache T-270/08, Bundesrepublik Deutschland gegen Europäische Kommission, eingelegt am 31. Januar 2013

(Rechtssache C-54/13 P)

(2013/C 86/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze, Bevollmächtigter, C. von Donat, J. Lipinsky, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Königreich Spanien, Königreich der Niederlande, Französische Republik

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 21. November 2012 in der Rechtssache T-270/08 — Bundesrepublik Deutschland, Königreich Spanien (Streithelferin), Französische Republik (Streithelferin) und Königreich der Niederlande (Streithelferin) gegen Europäische Kommission — wegen Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 1615 endg. der Kommission vom 29. April 2008 über die Kürzung des durch die Entscheidung der Kommission K(94) 1973 vom 5. August 1994 gewährten Beitrags des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für das Operationelle Programm Berlin (Ost) Ziel 1 (1994-1999) in der Bundesrepublik Deutschland aufzuheben und die in der Rechtssache T-270/08 angefochtene Entscheidung der Kommission K(2008) 1615 endg. vom 29. April 2008 über die Kürzung des durch die Entscheidung der Kommission K(94) 1973 vom 5. August 1994 gewährten Beitrags des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für das Operationelle Programm Berlin (Ost) Ziel 1 (1994-1999) in der Bundesrepublik Deutschland für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf vier Rechtsmittelgründe.

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe gegen Artikel 24 Absatz 2 VO 4253/88 ⁽¹⁾ i.V.m. Artikel 1 VO 2988/95 ⁽²⁾ und den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (ex-Artikel 5 EG nunmehr: Artikel 5 Absatz 2 EUV, Artikel 7 AEUV) ver-

stoßen, da es im angefochtenen Urteil rechtsfehlerhaft angenommen habe, dass auch reine Verwaltungsfehler der nationalen Behörden eine „Unregelmäßigkeit“ darstellten, die die Kommission zur Finanzkorrektur nach Artikel 24 Absatz 2 VO 4253/88 berechtige.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe ferner gegen Artikel 24 Absatz 2 VO 4253/88 i.V.m. dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Artikel 5 Absatz 2 EUV, Artikel 7 AEUV) verstoßen, weil es der Kommission rechtsfehlerhaft die Befugnis zu Finanzkorrekturen in Form der Extrapolation zugebilligt habe (erster Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes). Selbst wenn aber Artikel 24 Absatz 2 VO 4253/88 die Befugnis der Kommission zur extrapolierten Kürzung entnommen werden könnte, hätte das Gericht rechtsfehlerhaft die Art und Weise der Durchführung der Extrapolation im vorliegenden Fall bestätigt. Zum einen hätte die Kommission die von ihr beanstandeten Fehler nicht als systematisch für das gesamte operationelle Programm einordnen und die dafür ermittelten Fehlerquote auf das Gesamtprogramm hochrechnen dürfen. Zum anderen hätte die Kommission nicht das von ihr angewandte Stichprobenverfahren verwenden dürfen, um eine Kürzung mittels Extrapolation für das Gesamtprogramm vorzunehmen (zweiter Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes). Zudem hätte die Kommission durch die Extrapolation nicht repräsentativer Fehler und Pauschalkorrekturen eine unverhältnismäßige Kürzung der finanziellen Beteiligung am operationellen Programm vorgenommen (dritter Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes).

Dritter Rechtsmittelgrund: Das angefochtene Urteil des Gerichts verletze des weiteren Artikel 24 Absatz 2 VO 4253/88 i.V.m. dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, weil das Gericht rechtsfehlerhaft zu unterstellen scheine, dass der Kommission die Befugnis zu pauschalen Finanzkorrekturen zustehe (erster Teil des dritten Rechtsmittelgrundes). Selbst wenn eine solche Befugnis zu Pauschalkorrekturen aber bestünde, hätte das Gericht rechtsfehlerhaft die Vornahme unverhältnismäßiger Pauschalkorrekturen im vorliegenden Fall bestätigt (zweiter Teil des dritten Rechtsmittelgrundes).

Vierter Rechtsmittelgrund: Schließlich habe das Gericht gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Begründung gemäß Artikel 81 Verfo EuG i.V.m. Artikel 36, Artikel 53 Absatz 1 Satzung EuGH verstoßen, weil den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils nicht zu entnehmen sei, dass sich das Gericht mit dem Vorbringen der Rechtsmittelführerin zur Unzulässigkeit von pauschalen Finanzkorrekturen (erster Teil des zweiten Klagegrundes) auseinandergesetzt habe bzw. welche Erwägungen das Gericht der Zurückweisung dieses Vorbringens zugrunde gelegt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312, S. 1).

GERICHT

**Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2013 — Sagar/
Kommission**

(Rechtssache T-269/00) ⁽¹⁾

*(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Sozialbeitrags-
ermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen
im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia — Entscheidung,
mit der die Beihilferegulierung für mit dem Gemeinsamen Markt
unvereinbar erklärt und die Rückforderung der ausgezahlten
Beihilfen angeordnet wird — Klage, die offensichtlich jeder
rechtlichen Grundlage entbehrt)*

(2013/C 86/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sagar Srl (Segrate, Italien) (Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte A. Vianello, M. Merola und M. Pappalardo)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: V.
Di Bucci im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Italienische Republik
(Prozessbevollmächtigte: zunächst U. Leanza, dann I. Braguglia,
dann R. Adam und schließlich I. Bruni im Beistand von G.
Aiello und P. Gentili, avvocati dello Stato)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2000/394/EG der
Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen,
die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995
in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zu-
gunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und
Chioggia durchgeführt hat (ABl. 2000, L 150, S. 50)

Tenor

1. Die Entscheidung über die von der Europäischen Kommission er-
hobene Einrede der Unzulässigkeit wird dem Endurteil vorbehalten.
2. Die Klage wird als offensichtlich jeglicher rechtlichen Grundlage
entbehrend abgewiesen.
3. Die Sagar Srl trägt neben ihren eigenen Kosten diejenigen der
Kommission.
4. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 355 vom 9.12.2000.

**Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2013 — Barbini
u. a./Kommission**

(Rechtssache T-272/00) ⁽¹⁾

*(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Sozialbeitrags-
ermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen
im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia — Entscheidung,
mit der die Beihilferegulierung für mit dem Gemeinsamen Markt
unvereinbar erklärt und die Rückforderung der ausgezahlten
Beihilfen angeordnet wird — Klage, die teils offensichtlich
unzulässig ist und teils offensichtlich jeder rechtlichen
Grundlage entbehrt)*

(2013/C 86/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Alfredo Barbini Srl (Murano, Italien), Aureliano
Toso Srl (Murano), AVMazzega Srl (Murano), Barovier & Toso
vetrerie artistica riunite Srl (Murano), Carlo Moretti Srl (Mura-
no), Effetre SpA (Resana, Italien), Ferro & Lazzarini Srl (Mura-
no), Formia Srl (Murano), Gino Cenedese & Figlio (Murano), La
Murrina (Murano), Mazzucato International Srl (Murano), Na-
son & Moretti Srl (Murano), Tffz Internazionale Srl (Murano), V.
Nason & C. Srl (Murano), Venini SpA (Murano), Vetreria de
Majo Srl (Murano) und Vetreria LAG Srl (Murano) (Prozess-
bevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Vianello, M. Merola und A.
Sodano)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: V.
Di Bucci im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen: Italienische Repu-
blik (Prozessbevollmächtigte: zunächst U. Leanza, dann I. Bra-
guglia, dann R. Adam und schließlich I. Bruni im Beistand von
G. Aiello und P. Gentili, avvocati dello Stato)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2000/394/EG der
Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen,
die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995
in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zu-
gunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und
Chioggia durchgeführt hat (ABl. 2000, L 150, S. 50)

Tenor

1. Die Entscheidung über die von der Europäischen Kommission er-
hobene Einrede der Unzulässigkeit wird dem Endurteil vorbehalten.
2. Die Klage wird als teils offensichtlich unzulässig und teils jeglicher
rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.

3. Die Alfredo Barbini Srl, die Aureliano Toso Srl, die AVMazzega Srl, die Barovier & Toso vetrerie artistiche riunite Srl, die Carlo Moretti Srl, die Effetre SpA, die Ferro & Lazzarini Srl, die Formia Srl, Gino Cenedese & Figlio, La Murrina, die Mazzucato International Srl, die Nason & Moretti Srl, die Tjz Internazionale Srl, die V. Nason & C. Srl, die Venini SpA, die Vetreria de Majo Srl und die Vetreria LAG Srl tragen neben ihren eigenen Kosten diejenigen der Kommission.
4. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 355 vom 9.12.2000.

Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2013 — Unindustria u. a./Kommission

(Rechtssache T-273/00) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia — Entscheidung, mit der die Beihilferegulierung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der gezahlten Beihilfen angeordnet wird — Klage, die offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrt)

(2013/C 86/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Unione degli industriali della provincia di Venezia (Unindustria) (Venedig, Italien), Comitato «Venezia vuole vivere» (Venedig), Siram SpA (Mailand, Italien), Fiorital Srl (Venedig), Jesurum di M. e A. Levi Morenos Sas (Venedig), Grafiche Veneziane Srl (Venedig), Cantiere navale De Poli SpA (Pellestrina, Italien), Aive Srl (Marcon, Italien), Bortoli Ettore Srl (Venedig), Tessuti Artistici Fortuny SpA (Venedig), Lorenzo Rubelli SpA (Venedig), Tecnomare SpA (Venedig) und Arsenale Venezia SpA (Venedig) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Vianello, M. Merola und A. Sodano)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: V. Di Bucci im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Streithelferin zur Unterstützung der Kläger: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst U. Leanza, dann I. Braguglia, dann R. Adam und schließlich I. Bruni im Beistand von G. Aiello und P. Gentili, avvocati dello Stato)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung der Entscheidung 2000/394/EG der Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat (ABl. 2000, L 150, S. 50)

Tenor

- Die Entscheidung über die von der Europäischen Kommission erhobene Einrede der Unzulässigkeit wird der Endentscheidung vorbehalten.
- Die Klage wird als offensichtlich jeglicher rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
- Die Unione degli industriali della provincia di Venezia (Unindustria), der Comitato „Venezia vuole vivere“, die Siram SpA, die Fiorital Srl, die Jesurum di M. e A. Levi Morenos Sas, die Grafiche Veneziane Srl, die Cantiere navale De Poli SpA, die Aive Srl, die Bortoli Ettore Srl, die Tessuti Artistici Fortuny SpA, die Lorenzo Rubelli SpA, die Tecnomare SpA und die Arsenale Venezia SpA tragen neben ihren eigenen Kosten diejenigen der Kommission.
- Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 355 vom 9.12.2000.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 1. Februar 2013 — Travetanche Injection/Kommission

(Rechtssache T-368/11 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Abweisung der Klage — Erledigung)

(2013/C 86/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Travetanche Injection SPRL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem und R. Cana)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver und E. Manhaeve im Beistand von Rechtsanwalt K. Sawyer)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Verordnung (EU) Nr. 366/2011 der Kommission vom 14. April 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII (Acrylamid) (ABl. L 101, S. 12)

Tenor

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist erledigt.

Beschluss des Gerichts vom 5. Februar 2013 — BSI/Rat(Rechtssache T-551/11) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Dumping — Ausweitung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Malaysia versandte Einfuhren dieser Produkte — Unabhängiger Importeur — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Fehlende individuelle Betroffenheit — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Unzulässigkeit)

(2013/C 86/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Brugola Service International Srl (BSI) (Cassano Magnago, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Bariatti und Rechtsanwalt M. Farneti)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix und P. Mahnič Bruni im Beistand zunächst der Rechtsanwälte G. Berrisch und M. de Morpurgo und dann von Rechtsanwalt Berrisch)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. França und D. Grespan)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 723/2011 des Rates vom 18. Juli 2011 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht (ABl. L 194, S. 6)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Brugola Service International Srl (BSI) trägt ihre eigenen und die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 370 vom 17.12.2011.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Januar 2013 von Dana Mocová gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Juni 2012 in der Rechtssache F-41/11, Mocová/Kommission

(Rechtssache T-347/12 P)

(2013/C 86/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Dana Mocová (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gericht für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 13. Juni 2012 in der Rechtssache F-41/11, Dana Mocová/Europäische Kommission, aufzuheben;
- die Entscheidung über die Ablehnung ihres Antrags auf Vertragsverlängerung aufzuheben;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin zwei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler in Bezug auf die Tragweite des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit, da das GöD zum einen davon ausgegangen sei, dass die von der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde bei der Zurückweisung der Beschwerde gegebene Begründung die Begründung ersetzen und ändern könne, die bei der Ablehnung des Antrags der Rechtsmittelführerin auf Verlängerung ihres Vertrags als Bedienstete auf Zeit gegeben worden sei. Zum anderen sei das GöD der Auffassung gewesen, dass die Begründung stichhaltig sei, obwohl sie auf Gesichtspunkten beruhe, die nach dem Erlass des angefochtenen Rechtsakts festgestellt worden seien. Die Klägerin macht insoweit Folgendes geltend:
 - Wenn ihr Vertrag im vorliegenden Fall aufgrund der Regel der Kumulierungsbegrenzung auf acht Jahre nicht verlängert worden sei, könne die Behörde nicht später in ihrer Beantwortung der Beschwerde behaupten, dass der Vertrag aufgrund haushaltsrechtlicher Zwänge, der Verdienste der Rechtsmittelführerin und des dienstlichen Interesses nicht verlängert worden sei, um diese Begründung sodann vor dem Gericht auf die haushaltsrechtlichen Zwänge zu beschränken.

— Das GöD sei entgegen den Ausführungen in Randnr. 50 des angefochtenen Urteils verpflichtet, die gegen die Regel der acht Jahre erhobene Einrede der Rechtswidrigkeit zu prüfen, die zum Zeitpunkt der Ablehnung des Antrags auf Verlängerung des Vertrags als Bedienstete auf Zeit als Grund angeführt worden sei.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler, da das GöD angenommen habe, die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde habe die angefochtene Entscheidung unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses erlassen, obwohl das GöD festgestellt habe, dass die Kommission in der mündlichen Verhandlung eingeräumt habe, dass nur die haushaltsrechtlichen Zwänge hätten geltend gemacht werden können, um den angefochtenen Rechtsakt zu begründen. Darüber hinaus habe das GöD dadurch gegen seine Begründungspflicht und seine Pflicht, alle bei ihm geltend gemachten Rechtsverstöße zu prüfen, verstoßen, dass es auf das Vorbringen der Rechtsmittelführerin zum Widerspruch zwischen der Begründung des Wegfalls von Planstellen mit haushaltsrechtlichen Zwängen und der Schaffung neuer Planstellen für Bedienstete auf Zeit der Besoldungsgruppe AD9 mit keinem Wort eingegangen sei.

Klage, eingereicht am 4. Januar 2013 — Advance Magazine Publishers/HABM — Montres Tudor (GLAMOUR)

(Rechtssache T-1/13)

(2013/C 86/29)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Advance Magazine Publishers, Inc. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Raab, H. Lauf und V. Ahmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Montres Tudor SA (Genf, Schweiz)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 10. Oktober 2012 in der Sache R 0231/2012-2 vollständig aufzuheben;
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Gemeinschaftswortmarke „GLAMOUR“, Anmeldung Nr. 9 380 916.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale Registrierung mit Wirkung in der Gemeinschaft „TUDOR GLAMOUR“ für Waren der Klasse 14.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde für alle in Rede stehenden Waren stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 4. Januar 2013 — Sherwin-Williams Sweden/HABM — Akzo Nobel Coatings International (ARTI)

(Rechtssache T-12/13)

(2013/C 86/30)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sherwin-Williams Sweden AB (Märsta, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ström)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Akzo Nobel Coatings International BV (Arnhem, Niederlande)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 18. Oktober 2012 (Bestätigung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 9. August 2011, Widerspruch Nr. B 1 717 142) in der Sache R 2085/2011-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „ARTI“ für Waren der Klasse 2 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 9 017 427.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene Benelux-Marke Nr. 753 216 und internationale Registrierung Nr. 872 478 der Wortmarke „ARTITUDE“ für Waren der Klasse 2.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 3. Januar 2013 — MasterCard International/HABM — Nehra (surfpin)

(Rechtssache T-13/13)

(2013/C 86/31)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: MasterCard International, Inc. (New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: N. Bolter und C. Sawdy, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sheetal Nehra (London, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 4 und Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 aufzuheben;
- dem Widerspruch der Klägerin gegen die Marke des Beklagten insgesamt stattzugeben;
- hilfsweise, ihrem Widerspruch hinsichtlich solcher Dienstleistungen stattzugeben, in Bezug auf die eine Verwechslungsgefahr festgestellt wird, und/oder hinsichtlich solcher Dienstleistungen, für die die Gefahr zu bejahen ist, dass die Anmeldemarke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke der Klägerin in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt, und
- dem Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke in blau, schwarz und weiß mit dem Wortbestandteil „surfpin“ und einer Darstellung

dreier sich überschneidender Kreise für Dienstleistungen der Klasse 36 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 368 862.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarken in verschiedenen Farben mit einer Darstellung überschneidender Kreise, einige davon mit den Wortbestandteilen „MasterCard Worldwide“ oder „MasterCard“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 5 198 585, Gemeinschaftsmarke Nr. 5 198 494, Markeneintragung Nr. 2 425 471 im Vereinigten Königreich, Markeneintragung Nr. 2 429 669 im Vereinigten Königreich, Gemeinschaftsmarke Nr. 5 646 261, Gemeinschaftsmarke Nr. 761 221, Gemeinschaftsmarke Nr. 5 646 492 und Gemeinschaftsmarke Nr. 5 646 609 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5, 6, 9, 12, 14, 16, 18, 20, 21, 24, 25, 27, 28, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 43, 44 und 45.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 4 und Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 3. Januar 2013 — Seal Trademarks/HABM — Exel Composites (XCEL)

(Rechtssache T-14/13)

(2013/C 86/32)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Seal Trademarks Pty Ltd (Queensland, Australien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Armijo Chávarri)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Exel Composites Oyj (Mäntyharju, Finnland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 11. Oktober 2012 aufzuheben;
- hilfsweise, die Entscheidung wegen Verstoßes gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates (und dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen).

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „XCEL“ für Waren der Klassen 18, 25 und 28 — Gemeinschaftsmarke Nr. 3 809 571.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarke Nr. 2 996 891, österreichische Marke Nr. 149 726 und schwedische Marke Nr. 324 307 der Wortmarke „EXEL“ für Waren der Klassen 18 und 28.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 18. Januar 2013 — dm-drogerie markt/HABM — Semtee (CALDEA)

(Rechtssache T-26/13)

(2013/C 86/33)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: dm-drogerie markt GmbH & Co. KG (Karlsruhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Bludovsky und B. Beinert)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Semtee (Escaldes Engornay, Andorra)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 10. Oktober 2012 (Beschwerde zu dem Widerspruchsverfahren Nr. R 2432/2011-1) aufzuheben und im Wege der Berichtigung die Marke der Anmelderin zu löschen;
- hilfsweise, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 10. Oktober 2012 (Beschwerde zu dem Widerspruchsverfahren Nr. R 2432/2011-1) aufzuheben und die Sache an das Harmonisierungsamt zurückzuverweisen;
- hilfsweise, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken,

Muster und Modelle) vom 10. Oktober 2012 (Beschwerde zu dem Widerspruchsverfahren Nr. R 2432/2011-1) aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CALDEA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 35, 37, 42, 44 und 45 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 9 264 433.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale Registrierung Nr. 894 004 für Waren der Klassen 3, 5 und 8 mit Wirkung u. a. für die Europäische Union.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2013 — Elan/Kommission

(Rechtssache T-27/13)

(2013/C 86/34)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Elan proizvodnja športnih izdelkov, d.o.o. (Begune na Gorenjskem, Slowenien) (Prozessbevollmächtigter: P. Pensa, odvetnik)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 2 bis 5 des Beschlusses der Kommission vom 19. September 2012 über Maßnahmen zugunsten des Unternehmens Elan d.o.o., SA.26379 (C-13/2010) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht (Art. 296 Abs. 2 AEUV) und Verstoß gegen wesentliche Verfahrensregeln wegen mangelhafter Begründung (Art. 263 Abs. 2 AEUV)

Die Kommission habe mangelhaft begründet, warum sie die Kapitaleinlage der Gesellschaften Zavarovalnica Triglav und Triglav Naložbe dem Staat zuschreibe. Außerdem habe sie nicht begründet, warum sie die Veräußerungen im Maritimsektor der Gesellschaft Elan nicht als angemessene Ausgleichsmaßnahmen akzeptiere.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV wegen eines offensichtlichen Fehlers bei der Tatsachenwürdigung in Bezug auf das Vorliegen von Staatsmitteln und deswegen, weil das Handeln der Gesellschaften Zavarovalnica Triglav, Triglav Naložbe und KAD-PPS dem Staat zugeschrieben worden sei

Erstens sei der Kommission ein offensichtlicher Fehler bei der Würdigung des Sachverhalts in Bezug auf die Kontrolle und den Einfluss des Staates auf das Zavod za pokojninsko in invalidsko zavarovanje (ZPIZ) (Renten- und Invalidenversicherungsanstalt) und somit auf die Gesellschaften Zavarovalnica Triglav und Triglav Naložbe unterlaufen. Zweitens habe die Kommission keinen der nach der Rechtsprechung in der Rechtssache Stardust Marine erforderlichen Anhaltspunkte angeführt, warum das Verhalten der Gesellschaften Zavarovalnica Triglav, Triglav Naložbe und KAD-PPS dem Staat zugeschrieben werden könne, und dabei völlig übersehen, dass die privaten Gesellschafter Zavarovalnica Triglav und Triglav Naložbe eine negative Kontrolle über die Gesellschaft Elan ausgeübt hätten.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV in Bezug auf die Vereinbarkeit des Verhaltens der Gesellschafter mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers wegen der offensichtlich falschen Tatsachenwürdigung in Bezug auf den Entscheidungsprozess der Gesellschafter vor der Kapitalzuführung und der Durchführung der Maßnahme 2 (Kapitalzuführung der Gesellschaft Elan im Jahr 2008)

Die Kommission habe offensichtlich sechs Kerntatsachen, auf deren Grundlage sie den Schluss gezogen habe, dass die Maßnahme 2 nicht im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers gestanden habe, falsch festgestellt:

- erstens habe die Kommission in irreführender Weise nur die schlechteste Eigenkapitalbewertung der Gesellschaft Elan in der Feststellung genannt, obwohl in der Schnellbewertung vier angeführt seien;
- zweitens habe sie willkürlich und ohne Sachverständigen-gutachten die von der Gesellschaft Audit-IN durchgeführte Bewertung als veraltet und nicht relevant von der Hand gewiesen und der Schnellbewertung gerechtfertigt den Vorzug gegeben;

- drittens habe sie irrtümlich festgestellt, dass an der Kapitalzuführung kein privater Kapitalgeber beteiligt gewesen sei, obwohl der Anteil des privaten Kapitals mindestens 35,05 % betragen habe;

- viertens habe die Kommission irrtümlich festgestellt, dass die Gesellschaft Elan den Langzeitplan 2008-2012 sowie den Sanierungsplan selbst erstellt habe, da sie völlig übersehen habe, dass die Reorganisationsstrategie, die ein externer Berater für die Gesellschaft Elan ausgearbeitet habe, als Grundlage für die Erstellung des Sanierungsplans der Gesellschaft Elan gedient habe;

- fünftens sei auch die Feststellung falsch, dass mit den Banken vor der Kapitalzuführung keine Einigung über die Reprogrammierung der bestehenden Darlehen erzielt worden sei, da die Kommission offensichtlich Beweise völlig außer Acht gelassen habe, in denen die Banken der Gesellschaft Elan bestätigten, dass sie ihre Darlehen reprogrammieren würden, sobald die Gesellschafter das Kapital der Gesellschaft Elan aufgestockt hätten;

- sechstens sei die Behauptung der Kommission unrichtig, die Kapitalzuführung der Gesellschaft Elan im Jahr 2007 habe keine Früchte getragen und private Gesellschafter würden daher in die Gesellschaft Elan nicht mehr investieren.

4. Vierter Klagegrund: Offensichtlich falsche Tatsachenwürdigung in Bezug auf die Ausgleichsmaßnahmen nach den Ziffern 38 bis 40 der Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten und Verstoß gegen Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV

Die Kommission habe fälschlich festgestellt, dass die Gesellschaft Elan keine angemessenen Ausgleichsmaßnahmen getroffen habe, und somit irrtümlich Art. 107 Abs. 3 Buchst. c in Verbindung mit den Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten angewandt:

- erstens habe die Kommission übersehen, dass in der Reorganisationsstrategie ausdrücklich angeführt sei, dass im Notfall die Vertriebsgesellschaft in den Vereinigten Staaten Amerikas aufgelöst werde;

- zweitens habe die Kommission fälschlich ausgeführt, dass es auf Initiative des Unternehmens Dal Bello zur Aufkündigung der Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Vertriebsunternehmen gekommen sei;

- drittens habe die Kommission in ungerechtfertigter Weise nicht die Auswirkung der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Skieinzelhandelsmarkt auf den „hauptsächlich“ Markt der Gesellschaft Elan, und zwar den Skierzeugungsmarkt berücksichtigt.

Rechtsmittel, eingelegt am 24. Januar 2013 von Vincent Bouillez gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. November 2012 in der Rechtssache F-75/11, Bouillez/Rat

(Rechtssache T-31/13 P)

(2013/C 86/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Vincent Bouillez (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 14. November 2012 in der Rechtssache F-75/11, Vincent Bouillez/Rat, aufzuheben;
- die Entscheidung, ihn nicht zu befördern, aufzuheben;
- dem Rat die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer folgende drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Rechtsfehler, da das GöD ohne tatsächliche Prüfung festgestellt habe, dass die im ersten Rechtszug angefochtene Entscheidung der Begründungspflicht genüge, obwohl das GöD vom Rat keinen Beweis für die konkrete Anwendung der Kriterien des Art. 45 des Statuts der Beamten der Europäischen Union bei der Abwägung der Verdienste des Rechtsmittelführers mit denen der anderen beförderungsfähigen Beamten gefordert habe.
2. Rechtsfehler, da sich das GöD auf bloße Behauptungen des Rates gestützt habe, wonach das Maß der Verantwortung bei der Abwägung der Verdienste sehr wohl berücksichtigt worden sei, um festzustellen, dass der Rechtsmittelführer trotz der von ihm im Rahmen der prozessleitenden Maßnahmen vorgelegten Informationen, aus denen hervorgehe, dass mehrere beförderte Beamte kein so hohes Maß der Verantwortung, keine so hohe harmonisierte Benotung wie er und auch nicht mehr benutzte Sprachen vorzuweisen hätten, nicht das Gegenteil bewiesen habe (betrifft die Randnrn. 45 und 46 des angefochtenen Urteils).

3. Widersprüchliche Begründung, da das GöD nicht einerseits feststellen könne, dass der Rat zu Recht beschlossen habe, eine neue Abwägung der Verdienste aller im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2007 beförderungsfähigen Beamten der Besoldungsgruppe AST 6 vorzunehmen, um dann festzustellen, dass der Rat nicht verpflichtet gewesen sei, die Verdienste eines bestimmten, in diesem Verfahren bereits beförderten Beamten, dessen Beförderung bestandskräftig geworden sei, zu berücksichtigen (betrifft die Randnrn. 69 und 70 des angefochtenen Urteils).

Darüber hinaus habe das GöD dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es den Sachverhalt auf der Grundlage des Akteninhalts nicht als offensichtlichen Beurteilungsfehler qualifiziert habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 24. Januar 2013 von Mario Paulo da Silva Tenreiro gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. November 2012 in der Rechtssache F-120/11, da Silva Tenreiro/Kommission

(Rechtssache T-32/13 P)

(2013/C 86/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Mario Paulo da Silva Tenreiro (Kraainem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. Abreu Caldas)

Anderer Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. November 2012 (Rechtssache F-120/11, da Silva Tenreiro/Kommission), mit dem seine Klage abgewiesen wurde, aufzuheben;
- den Rechtsstreit neu zu entscheiden;
- demgemäß die Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der seine Bewerbung auf die freie Stelle eines Direktors der Direktion A „Ziviljustiz“ der Generaldirektion (GD) „Justiz“ abgelehnt wurde, und die Entscheidung, Frau Y auf diese Stelle zu ernennen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer zwei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verfälschung der Tatsachen

- Das GöD habe zum einen dadurch die Tatsachen verfälscht, dass es entschieden habe, dass sich der in der Stellenausschreibung des streitigen Verfahrens verwendete Begriff „background“ auf eine Erfahrung und nicht auf eine Ausbildung beziehe. Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass aus den von der Kommission veröffentlichten Stellenausschreibungen u. a. hervorgehe, dass, wenn eine Berufserfahrung gefordert sei, der Begriff „expérience“ verwendet werde und nicht „background“;
- zum anderen habe das GöD dadurch die Tatsachen verfälscht, dass es entschieden habe, dass sich der Begriff „régulation“ nicht auf Regulierungsmechanismen, sondern auf das Gesetzgebungsverfahren beziehe.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler. Das GöD habe die Indizien für einen Ermessensmissbrauch isoliert und nicht gesamt geprüft, ohne zu versuchen, festzustellen, ob die Summe der Indizien angesichts ihrer Anzahl erlaubte, die Vermutung der Rechtmäßigkeit der im ersten Rechtszug angefochtenen Entscheidungen in Frage zu stellen.

Der Rechtsmittelführer macht außerdem geltend, dass das GöD angesichts der Waffenungleichheit das Recht auf ein faires Verfahren dadurch verkenne, dass es sich geweigert habe, prozessleitende Maßnahmen zu erlassen, mit denen die Indizien für einen Ermessensmissbrauch hätten verdeutlicht werden können und der Beweis für einen Gesichtspunkt hätte erbracht werden können, der nur durch eine solche Maßnahme hätte dargetan werden können.

Klage, eingereicht am 24. Januar 2013 — Türkiye Garanti Bankasi/HABM — Card & Finance Consulting (bonus&more)

(Rechtssache T-33/13)

(2013/C 86/37)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Türkiye Garanti Bankasi AS (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Güell Serra)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Card & Finance Consulting GmbH (Nürnberg, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „bonus&more“ für Dienstleistungen der Klassen 35, 36, 38, 41 und 42 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 037 251.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale Registrierung der Bildmarke „bonusnet“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 36, 38 und 42 — Internationale Registrierung Nr. 931 921.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 22. Januar 2013 — Exakt Advanced Technologies/HABM — Exakt Precision Tools (EXAKT)

(Rechtssache T-37/13)

(2013/C 86/38)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Exakt Advanced Technologies GmbH (Norderstedt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. von Bismarck)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Exakt Precision Tools Ltd (Aberdeen, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 29. Oktober 2012 in der Sache R 1764/2011-1 aufzuheben;
- dem Streithelfer die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Lauf des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Bildmarke, die das Worтеlement „EXAKT“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 7, 9 und 37 — Gemeinschaftsmarke Nr. 3 996 592

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Exakt Precision Tools Ltd

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Bildmarke, die das Worтеlement „EXAKT“ enthält, für Waren der Klassen 7, 8 und 9

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Dem Antrag wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 29. Januar 2013 — Roy/Rat und Kommission

(Rechtssache T-41/13)

(2013/C 86/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: René Roy (Juillac-le-Coq, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C.-E. Gudin)

Beklagte: Europäische Kommission und Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den in Form von Geldstrafen entstandenen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen, d. h. den Betrag von 87 400 Euro;
- den immateriellen Schaden in vollem Umfang zu setzen, d. h. den Betrag von 100 000 Euro;
- dem Rat und der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf Gründe, die im Wesentlichen mit denjenigen, die in den Rechtssachen T-195/11, Cahier u. a./Rat und Kommission⁽¹⁾, und T-458/11, Riche/Rat und Kommission⁽²⁾, geltend gemacht wurden, übereinstimmen oder ihnen entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. 2011, C 173, S. 14.

⁽²⁾ ABl. 2011, C 298, S. 28.

Klage, eingereicht am 28. Januar 2013 — Sabores de Navarra/HABM — Frutas Solano (KIT, EL SABOR DE NAVARRA)

(Rechtssache T-46/13)

(2013/C 86/40)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sabores de Navarra, AIE (Pamplona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Calderón Chavero und O. González Fernández)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Frutas Solano, SA (Calahorra, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. November 2012 in den Sachen R 2542/2011-2 und R 2550/2011-2 aufzuheben;
- demgemäß die Richtigkeit der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des HABM vom 11. Oktober 2011 in dem Nichtigkeitsverfahren Nr. 4633 C festzustellen; mit dieser Entscheidung wird die Gemeinschaftsmarke Nr. 5042346 „KIT, EL SABOR DE NAVARRA“ (Wortmarke) teilweise für nichtig erklärt und zwar für die Waren der Klasse 29 „konserviertes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse; Gallerten (Gelees), Konfitüren, Fruchtmuse; alle aus Navarra“ und die Waren der Klasse 30 „feine Backwaren und Konditorwaren, Honig, Melassesirup; Saucen (Würzmittel); Gewürze“;
- dem Vorbringen der Klägerin zu folgen und die betreffende Nichtigkeitskammer des HABM anzuweisen, die Marke für die im vorstehenden Gedankenstrich angeführten Waren erneut für nichtig zu erklären;
- dem HABM die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Wortmarke „KIT, EL SABOR DE NAVARRA“ für Waren der Klassen 29, 30 und 33 — Eingetragene Gemeinschaftsmarke Nr. 5 042 346.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Frutas Solano, SA.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin.

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Sabores de Navarra La Sabiduría del Sabor“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29, 30, 33, 39 und 42.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Dem Antrag wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Stattgabe der Beschwerde der Frutas Solano, SA wurde teilweise stattgegeben, die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung teilweise aufgehoben, Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin.

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung;
- Verstoß gegen Art. 15 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 30. Januar 2013 — Goldsteig Käsereien Bayerwald/HABM — Vieweg (goldstück)

(Rechtssache T-47/13)

(2013/C 86/41)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH (Cham, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Biagosch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Christin Vieweg (Sonneberg, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. November 2012 in der Sache R 2589/2011-1 aufzuheben;
- dem HABM seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Christin Vieweg

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die das Wortelement „goldstück“ enthält, für Waren der Klassen 29 und 30 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 9 153 677

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „GOLDSTEIG“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29 und 43

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Entscheidung der Widerspruchsabteilung wurde aufgehoben und der Widerspruch der Klägerin zurückgewiesen

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 30. Januar 2013 — Out of the blue/HABM — Mombauer (REFLEXX)

(Rechtssache T-48/13)

(2013/C 86/42)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Out of the blue KG (Lilienthal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte G. Hasselblatt und I. George)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Meinhard Mombauer (Köln, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. November 2012 in der Sache R 1656/2011-4 aufzuheben;
- dem HABM seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen
- für den Fall, dass sich Meinhard Mombauer als Streithelfer an dem Verfahren beteiligt, dem Streithelfer seine eigenen Kosten aufzuerlegen

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „REFLEXX“ für Waren der Klasse 9 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 7 239 511

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Meinhard Mombauer

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke, die das Worтеlement „REFLECTS“ enthält, für Waren der Klasse 9

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 42 Abs. 5 i.V.m. Artikel 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 25. Januar 2013 — Think Schuhwerk/HABM — Müller (VOODOO)

(Rechtssache T-50/13)

(2013/C 86/43)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Think Schuhwerk GmbH (Kopфing, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Gail)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Andreas Müller (Ulm, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. November 2012 in der Sache R 474/2012-4 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Wortmarke „VOODOO“ für Waren der Klasse 25 — Gemeinschaftsmarke Nr. 5 832 464

Inhaber der Gemeinschaftsmarke: Andreas Müller

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 sowie Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 sowie Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 30. Januar 2013 — Evropaiki Dynamiki/EIB

(Rechtssache T-51/13)

(2013/C 86/44)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: V. Christianos)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die EIB zu verurteilen, ihr als Ersatz des Schadens, der ihr durch den Verlust der Möglichkeit, die Rahmenvereinbarung zu schließen, entstanden ist, einen Betrag von 536 610,22 Euro zu zahlen, zuzüglich Ausgleichszinsen ab 31. Januar 2008 bis zum Erlass des Urteils in der vorliegenden Rechtssache sowie Verzugszinsen ab Erlass des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zur vollständigen Zahlung;
- die EIB zu verurteilen, ihr als exemplarischen Schadensersatz einen Betrag von 150 000 Euro zu zahlen, zuzüglich Ausgleichszinsen ab 31. Januar 2008 bis zum Erlass des Urteils in der vorliegenden Rechtssache sowie Verzugszinsen ab dem Erlass des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zur vollständigen Zahlung;
- der EIB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin, ihr nach Art. 340 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 266 AEUV den Ersatz des Schadens zuzusprechen, der ihr aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden: EIB) entstanden sei.

Dieser Schaden sei entstanden, als die EIB, wie im Urteil des Gerichts vom 20. September 2011, *Evropaiki Dynamiki/EIB* (T-461/08), festgestellt, das von der Klägerin im Rahmen der Ausschreibung für eine Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen abgegebene Angebot rechtswidrig abgelehnt habe.

Insoweit begehrt die Klägerin erstens Ersatz des Schadens, der ihr durch den Verlust der Möglichkeit, die Rahmenvereinbarung zu schließen, entstanden sei, als Mittel einer *restitutio in integrum* und zweitens exemplarischen Schadensersatz wegen des rechtswidrigen und missbräuchlichen Verhaltens der EIB ihr gegenüber.

Die in der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen für eine außervertragliche Haftung der EIB für den Ersatz ihres Schadens seien erfüllt.

Klage, eingereicht am 6. Februar 2013 — GOLAM/HABM — Glaxo Group (METABIOMAX)

(Rechtssache T-62/13)

(2013/C 86/45)

Sprache der Klageschrift: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sofia Golam (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Trovas)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Glaxo Group Ltd (Greenford, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihrer Klage stattzugeben und die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 30. Oktober 2012 in der Sache R 2089/2011-2 aufzuheben;
- den Widerspruch der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer zurückzuweisen und ihrem Antrag in vollem Umfang stattzugeben;

— der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortzeichen „METABIOMAX“ für Waren der Klassen 5, 16 und 30 — Anmeldung Nr. 8885261.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Das Gemeinschaftswortzeichen „BIOMAX“, das unter der Nr. 2661858 für Waren der Klassen 5, 30 und 32 eingetragen wurde.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 4. Februar 2013, T-64/13 — ANKO/Kommission

(Rechtssache T-64/13)

(2013/C 86/46)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass sie nicht verpflichtet ist, den Betrag, den die Kommission ihr für das Projekt DOC@HAND gezahlt hat, als rechtsgrundlos geleistet zurückzuzahlen;
- festzustellen, dass sie nicht verpflichtet ist, der Kommission für das Projekt DOC@HAND einen pauschalierten Schadensersatz zu leisten, und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage betrifft die Haftung der Kommission aus dem Vertrag Nr. 508015 für die Durchführung des Projekts „Knowledge Sharing and Decision Support for Healthcare Professionals“ (DOC@HAND) nach Art. 272 AEUV. Die Klägerin macht insbesondere geltend, dass die Kommission unter Verstoß gegen diesen Vertrag, den Grundsatz des guten Glaubens, das Verbot des Rechtsmissbrauchs und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Rückzahlung der ihr gezahlten Beträge verlangt habe, obwohl sie ihre vertraglichen Pflichten erfüllt habe.

Daher sei sie weder verpflichtet, den gesamten Betrag, den die Kommission ihr für das Projekt DOC@HAND gezahlt habe, als rechtsgrundlos geleistet zurückzuzahlen noch der Kommission einen pauschalierten Schadensersatz (liquidated damages) für dieses Projekt zu leisten.

fraglichen restriktiven Maßnahmen auf den Kläger anzuwenden, und weil er davon ausgegangen sei, dass alle Kriterien für die Aufnahme in die Listen erfüllt seien.

2. Der Beklagte habe dem Kläger keine ausreichenden oder angemessenen Gründe für seine Aufnahme in die angefochtenen Maßnahmen angegeben.
3. Der Beklagte habe die grundrechtlich geschützten Verteidigungsrechte des Klägers und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz verletzt.
4. Der Beklagte habe ungerechtfertigt und unverhältnismäßig in die Grundrechte des Klägers eingegriffen, insbesondere in sein Recht auf Eigentum, auf geschäftliche Betätigung, auf einen guten Ruf sowie auf ein Privat- und Familienleben.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2013 — Al-Tabbaa/Rat

(Rechtssache T-74/13)

(2013/C 86/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mazen Al-Tabbaa (Beirut, Libanon) (Prozessbevollmächtigte: M. Lester, Barrister, und G. Martin, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2012/739/GASP des Rates vom 29. November 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/782/GASP (ABl. L 330, S. 21) für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft,
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1117/2012 des Rates vom 29. November 2012 zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 330, S. 9) für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft, und
- dem Beklagten die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger folgende vier Klagegründe geltend.

1. Der Beklagte habe einen offensichtlichen Tatsachen- und Beurteilungsfehler begangen, weil er entschieden habe, die

Klage, eingereicht am 13. Februar 2013 — Syrian Lebanese Commercial Bank/Rat

(Rechtssache T-80/13)

(2013/C 86/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Syrian Lebanese Commercial Bank (Beirut, Libanon) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Vanderveeren, L. Delfalque und T. Bontinck)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 25 des Beschlusses 2012/739/GASP des Rates vom 29. November 2012 und dessen Anhang I.b für nichtig zu erklären, soweit die Klägerin in Nr. 34 dieses Anhangs aufgeführt ist;
- Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1117/2012 des Rates vom 29. November 2012 für nichtig zu erklären, soweit dieser die fortdauernde Nennung der Klägerin in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates durch Anwendung des Art. 1 der Durchführungsverordnung Nr. 55/2012 des Rates vom 23. Januar 2012 und Nr. 27 des Anhangs dieser Verordnung zur Folge hat;
- soweit erforderlich, die mit Schreiben des Rates vom 30. November 2012 erlassene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird das Fehlen einer ausreichenden und genauen Begründung geltend gemacht, da sich der Rat damit begnügt habe, unklare und allgemeine Erwägungen vorzutragen, ohne die spezifischen und konkreten Gründe für seine Ansicht darzulegen, dass gegen die Klägerin restriktive Maßnahmen ergriffen werden müssten.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird eine Verletzung der Verteidigungsrechte, des Rechts auf ein faires Verfahren und auf wirksamen Rechtsschutz wegen des Fehlens einer Gelegenheit zur Stellungnahme während des Verfahrens zum Erlass der angefochtenen Handlungen und wegen der stillschweigenden Weigerung des Rates, Nachweise beizubringen, die die Art und den Umfang der Sanktion rechtfertigen, geltend gemacht.
3. Mit dem dritten Klagegrund wird ein offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die Beteiligung der Klägerin an der Finanzierung des syrischen Regimes geltend gemacht, da der Rat weder vor noch nach dem Erlass der angefochtenen Handlungen den Nachweis für die Beteiligung der Klägerin an der Finanzierung dieses Regimes erbracht habe.

4. Mit dem vierten Klagegrund werden Mängel der vom Rat durchgeführten Prüfung und die Rechtswidrigkeit der vom Rat verabschiedeten restriktiven Maßnahmen geltend gemacht, da der Rat nicht die Einschlägigkeit und Stichhaltigkeit der Informationen und Beweise, die eine restriktive Maßnahme stützen könnten, geprüft habe, bevor er diese beschlossen habe.

Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2013 — Dimension Data Belgium/Parlament**(Rechtssache T-650/11) ⁽¹⁾**

(2013/C 86/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 10.3.2012.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Klage, eingereicht am 24. Dezember 2012 — ZZ/
Kommission**

(Rechtssache F-158/12)

(2013/C 86/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Salerno und B. Cortese)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der der Antrag des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg auf Einstellung des Klägers als Vertragsbediensteter der Funktionsgruppe III abgelehnt wurde, und Schadensersatz

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Leiters des Referats „Einstellung und Ausscheiden aus dem Dienst“ (GD HR. B.2) vom 6. März 2012, mit der der Antrag des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg auf Einstellung des Klägers als Vertragsbediensteter der Funktionsgruppe III abgelehnt wurde, aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, den materiellen Schaden zu ersetzen, der dem Kläger durch die angefochtene Entscheidung entstanden ist, der nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den der Funktionsgruppe III entsprechenden Dienstbezügen seit Oktober 2011 und den Dienstbezügen entspricht, die er weiterhin als Vertragsbediensteter in Funktionsgruppe I be-

zogen hat, zuzüglich entsprechender Zinsen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit jedes Monatsgehalts bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung dieser Montagsgehälter;

- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 28. Dezember 2012 — ZZ/EUA

(Rechtssache F-162/12)

(2013/C 86/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. Abreu Caldas)

Beklagte: Europäische Umweltagentur

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nach einem Krankheitsurlaub nach dem Zeitpunkt, zu dem er nach den ärztlichen Gutachten arbeitsfähig gewesen sein soll, wiederzuerwenden

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 20. September 2012 aufzuheben, mit der die zum Abschluss von Verträgen befugte Behörde die Beschwerde vom 21. Mai 2012 zurückgewiesen hat, die auf Rücknahme der Entscheidung vom 21. Februar 2012, ihn ab 24. Januar 2012 nach einem Krankheitsurlaub wiederzuerwenden, gerichtet war.
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 86/36	Rechtssache T-32/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. Januar 2013 von Mario Paulo da Silva Tenreiro gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. November 2012 in der Rechtssache F-120/11, da Silva Tenreiro/Kommission	22
2013/C 86/37	Rechtssache T-33/13: Klage, eingereicht am 24. Januar 2013 — Türkiye Garanti Bankasi/HABM — Card & Finance Consulting (bonus&more)	23
2013/C 86/38	Rechtssache T-37/13: Klage, eingereicht am 22. Januar 2013 — Exakt Advanced Technologies/HABM — Exakt Precision Tools (EXAKT)	23
2013/C 86/39	Rechtssache T-41/13: Klage, eingereicht am 29. Januar 2013 — Roy/Rat und Kommission	24
2013/C 86/40	Rechtssache T-46/13: Klage, eingereicht am 28. Januar 2013 — Sabores de Navarra/HABM — Frutas Solano (KIT, EL SABOR DE NAVARRA)	24
2013/C 86/41	Rechtssache T-47/13: Klage, eingereicht am 30. Januar 2013 — Goldsteig Käseereien Bayerwald/HABM — Vieweg (goldstück)	25
2013/C 86/42	Rechtssache T-48/13: Klage, eingereicht am 30. Januar 2013 — Out of the blue/HABM — Mombauer (REFLEXX)	25
2013/C 86/43	Rechtssache T-50/13: Klage, eingereicht am 25. Januar 2013 — Think Schuhwerk/HABM — Müller (VOODOO)	26
2013/C 86/44	Rechtssache T-51/13: Klage, eingereicht am 30. Januar 2013 — Evropaïki Dynamiki/EIB	26
2013/C 86/45	Rechtssache T-62/13: Klage, eingereicht am 6. Februar 2013 — GOLAM/HABM — Glaxo Group (METABIOMAX)	27
2013/C 86/46	Rechtssache T-64/13: Klage, eingereicht am 4. Februar 2013, T-64/13 — ANKO/Kommission	27
2013/C 86/47	Rechtssache T-74/13: Klage, eingereicht am 7. Februar 2013 — Al-Tabbaa/Rat	28
2013/C 86/48	Rechtssache T-80/13: Klage, eingereicht am 13. Februar 2013 — Syrian Lebanese Commercial Bank/Rat	28
2013/C 86/49	Rechtssache T-650/11: Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2013 — Dimension Data Belgium/Parlament	29
 Gericht für den öffentlichen Dienst 		
2013/C 86/50	Rechtssache F-158/12: Klage, eingereicht am 24. Dezember 2012 — ZZ/Kommission	30
2013/C 86/51	Rechtssache F-162/12: Klage, eingereicht am 28. Dezember 2012 — ZZ/EUA	30



Abonnementpreise 2013 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 420 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	910 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

